

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe-Steckby“

Aufgrund der §§ 29, 32, 39 und 62 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 23. Juli 2004 (GVBl. S. 454) zuletzt geändert durch drittes Investitionserleichterungsgesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird verordnet:

§ 1 Erklärung

- (1) Das in § 2 näher beschriebene Gebiet im Landkreis Anhalt-Zerbst wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung „Mittlere Elbe-Steckby“ und hat eine Größe von ca. 4205 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet berührt die Gemarkungen Gödnitz mit OT Flötz; Hohenlepte mit den OT Kämeritz, Tochheim und Badetz; Leps mit den OT Kermen und Eichholz; Lübs; Prödel; Steutz mit OT Steckby sowie Walternienburg mit OT Ronney.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist.
- (3) Verbale Beschreibung der Außengrenzen
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes beginnt am nördlichsten Punkt der Gemarkung Prödel. Sie folgt
 - den Bahnschienen unter Ausgrenzung der Ortslage Prödel nach Süden bis zur K 1239,
 - der K 1239 über Gödnitz-Walternienburg-Kämeritz-Hohenlepte bis zur L149,
 - unter Ausgrenzung der Stallanlage Hohenlepte dem ländlichen Weg nach Süden bis Eichholz,
 - von Eichholz der K 1257 bis Leps,
 - der K 1258 von Leps über Kermen-Steckby bis Steutz,
 - ab Steutz der K 1776 bis zur Gemarkungsgrenze zu Dessau,
 - der Gemarkungsgrenze nach Süden bis zur Elbe,
 - der Elbe unter Ausgrenzung des NSG „Steckby-Lödderitzer Forst“ nach Norden bis die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Prödel Richtung Osten verläuft,
 - der Gemarkungsgrenze bis zu den Bahnschienen.
- (4) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 20 topografischen Einzelkarten bestehenden, nicht veröffentlichten Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt, der Bestandteil der Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sowie die Ausgrenzung der einzelnen Gemeinden ist im Kartensatz durch eine Halbkreis-Reihe gekennzeichnet. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der Halbkreise.
- (5) Die Kartensätze und die Verordnung mit dem dazugehörigen Erläuterungspapier sind beim Landkreis Anhalt-Zerbst, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenlos und von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Eine Kopie der Kartensätze und der Verordnung mit dem dazugehörigen Erläuterungspapier befinden sich beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaften (VG) „Elbe-Ehle-Nuthe“ in Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2 und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der Landschaftseinheit „Elbtal“ und dient als Pufferzone zu den innerhalb des Gebietes liegenden und angrenzenden Naturschutzgebieten. Der nachfolgend näher beschriebene Charakter des Gebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Er wird bestimmt durch:
- die gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,
 - die gebietstypischen Vegetationsgesellschaften naturnaher walddreicher Überflutungsau mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
 - eine vielfältige, autotypische Fauna, einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten.
- (2) Der besondere Schutz von Natur und Landschaft im Sinne von § 32 Abs. 1 NatSchG LSA ist
- 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regeneration und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere:**
- a) Erhaltung und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung durch die Dynamik des Elbestromes, zusammenhängenden Hartholzauenwäldern, Weichholzauenbeständen, verlandeten Altwasser und Flutrinnen,
 - b) Schutz, Erhalt und Entwicklung zahlreicher naturraumtypischer Strukturen als Lebensstätten charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von:
 - weitläufigen Grünländern und Weiden mit Auwaldresten, Baumreihen, Solitärbäumen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - des dichten Netzes von Gräben, Kolken und Vorflutern mit ihrer natürlichen Ufervegetation und den umfangreichen Kopfweidenbeständen und Hecken,
 - Nasswiesen in unterschiedlicher Ausprägung,
 - Streu- und Wildobstbeständen;
 - c) die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume, insbesondere von:
 - 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland),
 - 3150 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,

- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantes und des Callitriche-Batrachion,
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidion p.p.,
- 6430 - feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
- 6510 - magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sagittaria officinalis*),
- 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicetum albae*) – prioritärer Lebensraum,
- 91F0 - Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, der innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, insbesondere von:

- Europäischer Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
- Rotbauchunke (*Bombina orientalis*),
- Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Eremit (*Osmoderma eremita*),
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*);

d) die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und in Artikel 4 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, der in den innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegenden Europäischen Vogelschutzgebieten, insbesondere von:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Drycopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Sing- (*Cygnus cygnus*) und Zwergschwan (*Cygnus bewickii*);

e) Schutz und Entwicklung einer autotypischen Fauna und Flora mit Populatio-

nen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten, darunter :

- Grün- und Kleinspecht,
 - Knoblauch- und Wechselkröte, Moor-, See- und Laubfrosch ,
 - Sumpf-Brenndolde, Froschbiss und Krebschere,
 - Asiatische Keiljungfer;
- f) der Erhalt der Funktion des Gebietes als Pufferzone für die darin befindlichen bzw. angrenzenden Naturschutzgebiete „Dornburger Mosaik“ und „Steckby-Lödderitzer Forst“;
- g) die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von baulichen Anlagen und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, vorhandenen Bungalowsiedlungen, Gartenlaubenkolonien, Anwesen und baulichen Anlagen;
- h) eine den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechenden Bewirtschaftung der Ackerflächen und Grünländer;
- i) Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere der Flutrinnen und sandigen Erhebungen;
- j) Erhalt hoher Grundwasserstände als Grundlage für eine flussautentypische Wasserversorgung der Gewässer und Böden;

2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere von:

- der gestaltenden Kraft des Elbestromes mit seinen temporären Überflutungen,
- den Hartholzauenwäldern mit ihrem hohen Altholz- und auch Totholzanteil,
- den galerieartigen Weichholzauenbeständen,
- den verlandeten Altwässern, Flutrinnen und riesigen Stromschlingen,
- den Solitärbaumbeständen auf weiten Grünländern,

und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung, insbesondere von:

- den charakteristischen lockeren Solitärreichen-Wiesen, die der Landschaft einen besonderen Charakter verleihen;

3. der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Eignung für die Erholung aufgrund

- der besonderen Eignung der Landschaft für den sanften Tourismus;

4. der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Eignung für Forschung und Umweltbeobachtung aufgrund

- der Eigenart der Landschaft und seiner biologischen Vielfalt sowie
- der Einmaligkeit der Ausprägung dieser Landschaftsform in Mitteleuropa.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf die Vornahme folgender Handlungen:
 1. Maßnahmen, die über die Unterhaltung oder Instandhaltung an Straßen, Wegen, und Leitungen aller Art sowie an Gewässern und deren Zu- und Abläufe hinausgehen;
 2. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, die dem Schutzzweck nicht grundsätzlich entgegenstehen und nicht mehr als 100 Personen erwarten lassen;
 3. die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischen oder nichtmineralischen Düngemitteln außerhalb genehmigter Betriebsstätten bzw. Anlagen;
 4. das Anbringen und Aufstellen von Hinweisschildern aller Art einschließlich Reklameschildern;
 5. das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie andere Baumkulturen im Schnellumtriebsverfahren außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
 6. in einem Umkreis von 100 m um eventuelle Horststandorte des Kranichs, des Schwarzstorches, der Adlerarten sowie des Wanderfalcons stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten sowie land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen;
 7. dauerhafte Nutzungsänderungen von Flächen, die keiner behördlichen Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen;
 8. die Errichtung dauerhafter jagdlicher Einrichtungen und offener Schutzhütten, soweit sie nicht aus naturbelassenem Material sind;
 9. der Umbruch von fakultativen Grünland auf solchen Standorten, für deren erfolgreiche wirtschaftliche Nutzung eine Grünlanderneuerung durch Umbruch und Wiedersaat unbedingt erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erteilt, wenn durch die Handlung der Charakter der Landschaft und der besondere Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Funktion des Naturhaushaltes schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen, den Regelungen der FFH- oder Vogelschutz-RL zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume oder Arten entgegenstehen oder dem Schutzzweck in anderer Art zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:

1. naturraumtypische Landschaftsbestandteile, wie Gebüsche, Hecken, Gehölze, außerhalb des Waldes stehende Einzelbäume, Baumgruppen und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen, zu verändern oder nachhaltig zu beschädigen;
2. bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen zu errichten, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
3. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln;
4. stehende oder fließende natürliche oder naturnahe Gewässer im Sinne des § 1 Absatz 1 WG LSA (Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt), einschließlich deren Zu- und Ablauf sowie deren Ufervegetation zu beseitigen, zu verändern oder nachhaltig zu schädigen;
5. Feuchtfelder aller Art, wie z.B. Röhrichte oder Sümpfe, Quellbereiche, temporäre Flutrinnen, Feuchtwiesen sowie Bruch- und Auwälderrelikte zu beseitigen, zu verändern oder nachhaltig zu beschädigen;
6. Trocken- und Halbtrockenrasen zu beseitigen oder in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen;
7. die Oberflächengestalt des Bodens insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Art und Weise zu verändern;
8. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Beeinflussung bzw. Veränderung des Wasserhaushaltes und zur Absenkung des Grundwassers führen können;
9. Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen, zu verändern zu verunreinigen zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
10. auf außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie außerhalb von Hausgärten, Kleingärten, Ferien- und Wochenendgrundstücken Lager- oder andere Feuer zu entfachen, zu zelten, Wohnmobile oder andere zum Übernachten nutzbare Unterkünfte ab- oder aufzustellen;
11. im Umkreis von 30 m um besetzte Biberbaue die ordnungsgemäße Angelfischerei auszuüben;
12. Veranstaltungen aller Art, einschließlich Touristenattraktionen durchzuführen, die dem Schutzzweck grundsätzlich entgegenstehen;
13. in Röhrichte einzudringen oder sich ihnen wasserseitig dichter als 5 m zu nähern;
14. standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, zulässig ist die Ansitzjagd sowie die Drückjagd;

2. die dauerhafte Errichtung jagdlicher Einrichtungen aus ausschließlich naturbelassenem Material und in landschaftsangepasster Weise mit einer Eindeckung mit schwarzen, grünen oder braunen Wellbitumenplatten oder Dachpappe;
3. vorgesehene Maßnahmen aufgrund behördlich genehmigter, rechtmäßiger Nutzungen, Befugnisse, Erlaubnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorliegenden Verordnung zugelassen waren;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren ist;
5. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. Maßnahmen, sofern sie zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung notwendig sind;
8. Maßnahmen, die der Unterhaltung sowie Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und der dazugehörigen Anlagen, Straßen und Wege und einschließlich der dazugehörigen Durchlässe, Brückenbauwerke, Drainagen u. a. dienen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;
9. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. das Befahren des Gebietes durch
 - die Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit es im Rahmen der Bewirtschaftung, Betreuung und Nutzung von Grundstücken notwendig und privatrechtlich oder nach anderem Recht zulässig ist,
 - Behörden und andere öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte, nach dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 7

Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die für die Unterschutzstellung zuständige Naturschutzbehörde stellt eine Pflege- und Entwicklungskonzept auf und sorgt für dessen Durchführung. Es soll dem Erhalt und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere des in § 2 festgelegten Schutzzweckes dienen und ist immer im Zusammenhang mit den Managementplänen für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg und der
- Elbaue Steckby-Lödderitzer Forst,
- Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau

sowie mit dem europäischen Vogelschutzgebiet

- Mittlere Elbe – einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst

zu sehen.

§ 8 Duldung

Gemäß § 57 Abs. 1 NatSchG LSA sind Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsrechte verpflichtet:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) und Abs. 2 NatSchG LSA erforderlich sind,
- zu dulden.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 58 NatSchG LSA eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Folgenbeseitigung

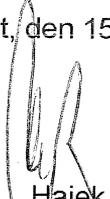
- (1) Ordnungswidrig gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde eine in § 4 Abs.1 Punkt 1 – 9 der Verordnung benannte Handlung vornimmt,
 2. ohne Befreiung gemäß § 9 der VO eine in § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 14 verbotene Handlung vornimmt,
 3. als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter eines Grundstückes das Aufstellen von Schildern sowie die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 7 dieser VO nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Werden Handlungen entgegen den Verboten des § 5 und ohne Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 4 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 9 der Verordnung vorgenommen, ist die Einstellung anzuordnen und die Beseitigung der Folgen des rechtswidrigen Handelns zu verlangen.

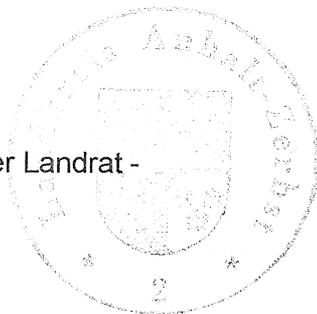
§ 11

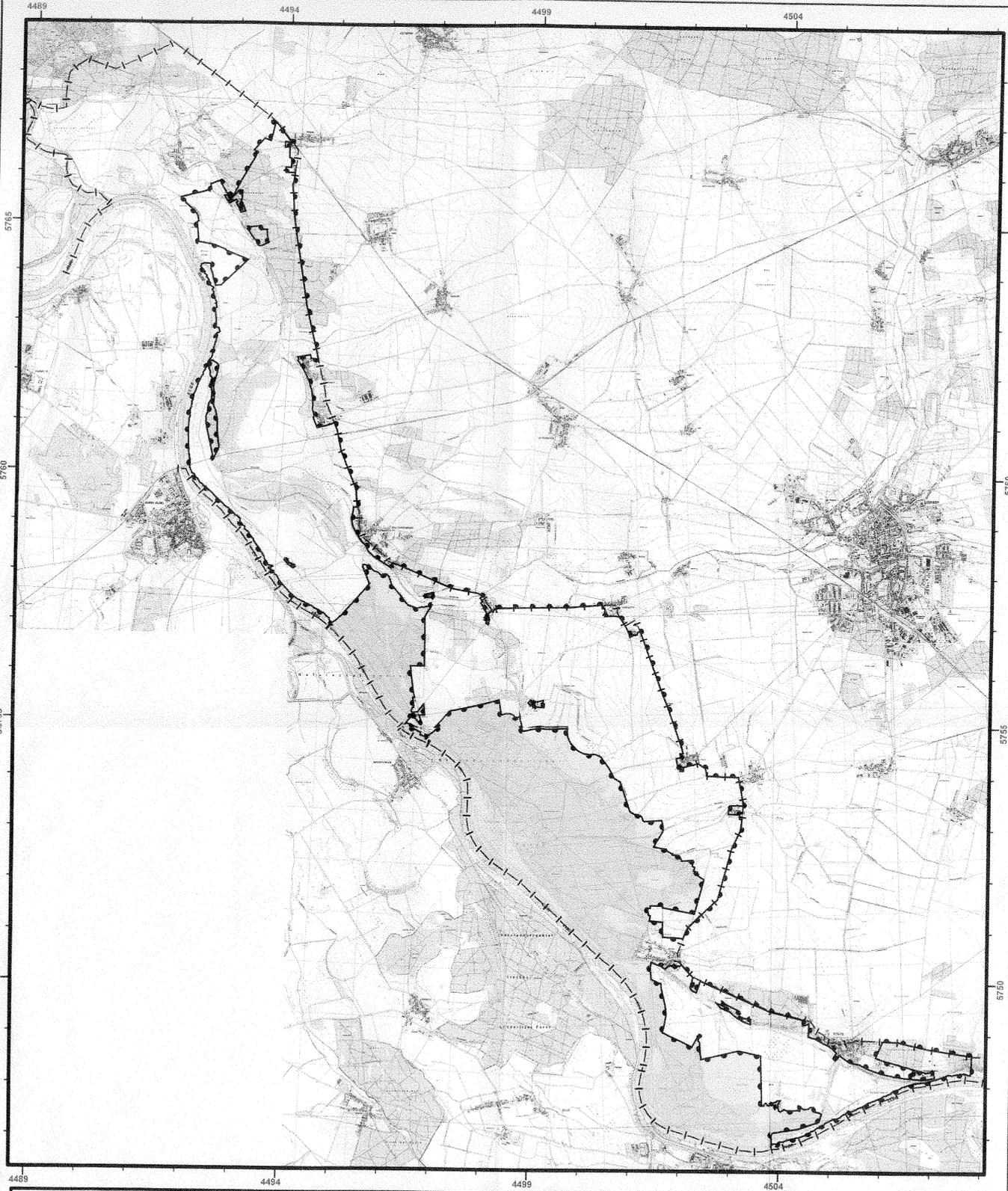
Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst in Kraft.
- (2) Zugleich tritt außer Kraft
 - der Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg Beschluss Nr. 118-28-64 vom 07.12.1964, Ausweisung der Flussauen der Elbe in den Kreisen Zerbst, Burg, Magdeburg und Schönebeck als Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Januar 1997 (GVBl. LSA, S. 2, 219) vor.
- (4) Bestehen innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe-Steckby“ weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, bleiben diese unberührt.
- (5) Enthält diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 37 NatSchG LSA und über den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß §§ 47 und 48 NatSchG LSA unberührt

Zerbst, den 15.06.2007


Hajek
- stellvertretender Landrat -





Übersichtskarte LSG "Mittlere Elbe-Steckby"

- LSG "Mittlere Elbe-Steckby"
- Biosphärenreservat "Mittellelbe" Zone III
- NSG "Dornburger Mosaik" und "Steckby-Lödderitzer Forst"

Maßstab 1 : 50 000
 Koordinaten:
 Gauß-Krüger; Besselipsoid



Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen
 der Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und
 Datenverarbeitung S.-A.
 Gen.Nr.: LVerm D/R/045/2002

Landkreis Anhalt-Zerbst
 -unlere Naturschutzbehörde-
 Zerbst, den 15.06.2007



Hajek
 stellv. Landrat